

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 20.12.2019

Seite 116

72. Jahrgang – Nr. 47

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt Coburg

2. Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs (Stadtarchiv-Gebührensatzung)

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes gemäß Art. 2 AGPStG

### Landkreis Coburg

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Coburg

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistags im Landkreis Coburg

## Stadt Coburg

### 2. Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs (Stadtarchiv-Gebührensatzung)

Die Stadt Coburg erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl 1993 S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetz vom 24.05.2019 (GVBl. S. 266) folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Stadtarchiv:

### 2. Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs (Stadtarchiv-Gebührensatzung)

#### § 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - 1.1. In Abs. 1 werden vor „Person“ die Worte „natürliche oder juristische“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - 2.1. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Abs. 2. Die Worte „abweichend von Satz 1“ werden gestrichen. In Satz 3 werden die Worte „Satz 4“ gestrichen.

Die Nummerierung ist anzupassen.

- 2.2. In Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden die Beträge wie folgt geändert:

„1. Erteilung einer Auskunft

- a) aus einem Personenstandsbuch oder –register 10,00 Euro
- b) aus einer Sammelakte 12,00 Euro

2. Erteilung von Abschriften

- a) unbeglaubigte Abschrift aus einem Personenstandsbuch oder –register 10,00 Euro
- b) beglaubigte Abschrift aus einem Personenstandsbuch oder –register 12,00 Euro“

- 2.3. In Abs. 1 werden im letzten Absatz die Worte „Satz 4 Ziff. 1 und 2“ durch „Abs. 2 Nr. 1 und 2“ sowie „um 5,00 Euro bis 100,00 Euro“ durch „analog § 3 Abs. 1 S. 2 (Halbstundensatz)“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- 3.1. In Abs. 2 Nr. 1 a) wird das Wort „gefaltete“ gestrichen.

- 3.2. Abs.2 Nr. 1 b) wird wie folgt ergänzt:

„Scan/Digitalaufnahme in hochwertiger Druckqualität  
(z. B. Fotos, Urkunden, Pläne und Plakate) s/w oder Farbe,  
Standardauflösung 300 dpi bezogen auf die Originalgröße  
(ab DIN A1 und größer 200 dpi), .jpg, .tif oder pdf  
unkomprimiert bei Vorlagengröße  
bis A4 4,00 Euro  
bis A3 6,00 Euro  
bis A2 8,00 Euro

je zusätzliche 100 dpi (maximale Auflösung nach Vereinbarung) 10,00 Euro

4. In Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 werden die Beträge wie folgt geändert:

„2. Kopien und Ausdrucke

- a) Schwarz-Weiß-Kopie  
DIN A4 1,00 Euro  
DIN A3 1,50 Euro

- b) Farbkopie

DIN A4 1,50 Euro  
DIN A3 2,50 Euro

3. Rückvergrößerungen von Mikrofilmen oder Mikrofiches

- a) Schwarz-Weiß-Kopie  
DIN A4 1,50 Euro  
DIN A3 2,50 Euro

4. Ausdrucke von Dateien in Fotoqualität

- a) Schwarz-Weiß-Kopie  
DIN A4 1,50 Euro  
DIN A3 2,50 Euro

- b) Farbkopie  
DIN A4 2,50 Euro

4.1. Es wird eine neue Nr. 5 eingefügt:

„5. Kopien von Plänen und Fotos

- a) Schwarz-Weiß-Kopie  
DIN A4 2,00 Euro  
DIN A3 2,50 Euro
- b) Farbkopie DIN A4 2,50 Euro  
DIN A3 3,50 Euro

4.2. In Abs. 6 wird eine neue Nr. 3 eingefügt:

„Bei selbstständiger Anfertigung von Reproduktionen mit Absprache des Stadtarchivs (§ 12 Stadtarchivsatzung) wird eine Gebühr nach § 4 Abs. 2 angesetzt. Bei Anfertigung ohne die vorherige Zustimmung, erhöht sich die nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung fällige Gebühr um 50 %.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- 5.1. § 5 Gebührenbefreiung wird um das Wort „Erlaß“ ergänzt.
- 5.2. In Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „der Bundesrepublik Deutschland“ gestrichen.
- 5.3. Abs. 2 S. 2 wird wie folgt geändert „Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung des Stadtarchives im Benehmen mit der Leitung des Rechtamtes“.

## § 2

Diese 2. Änderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Coburg, den 13.12.2019  
STADT COBURG

gez. *Norbert Tessmer*

Norbert Tessmer  
Oberbürgermeister

## Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes gemäß Art. 2 AGPStG

Zwischen der

**Stadt Coburg,**  
vertreten durch den Oberbürgermeister Norbert Tessmer

und der

**Gemeinde Sonnefeld,**  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Michael Keilich

wird folgende

### Vereinbarung

geschlossen:

#### Präambel

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamtes auf eine andere Gemeinde übertragen (sogenannte „große Übertragung“).

### § 1

#### Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

- (1) Auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Sonnefeld vom 14.11.2018 und des Stadtrates der Stadt Coburg vom 24.01.2019 werden die Aufgaben des Standesamtes in vollem Umfang auf die Stadt Coburg übertragen (sogenannte „große Übertragung“ gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AGPStG).

Die Stadt Coburg erfüllt ab 01.01.2020 die Aufgaben des Standesamtes für die Gemeinde Sonnefeld.

- (2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) die Befugnis der/s von der Gemeinde zur/m Standesbeamtin/en bestellten Bürgermeisterin/s zur Vornahme von Eheschließungen. Die Trauungen finden grundsätzlich am Sitz des Standesamtes Coburg statt. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen auch durch die/den für die Vornahme von Eheschließungen bestellte/n Bürgermeisterin/Bürgermeister in den jeweils von der Gemeinde hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden. Bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird diese/r bei einer bereits in der Gemeinde terminierten Eheschließung nach Absprache von einer Standesbeamtin/ einem Standesbeamten des Standesamtes Coburg vertreten.

**§ 2****Gebühreneinnahmen, Standesamtsumlage**

- (1) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstands-fälle aus dem Gebiet der Gemeinde Sonnefeld stehen der Stadt Coburg zu.
- (2) Die Standesamtsumlage wird wie folgt festgelegt: Sie beträgt jährlich je Einwohner zum Stand 2015 2,85 Euro (gegenwärtig zum Stand 2018: 2,99 Euro). Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vertragsablaufjahres. Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig, somit erstmals am 01.07.2020. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgegolten. Die Umlage erhöht sich jeweils um den %-Satz der Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst nach dem TVöD. Die Erhöhung gilt jeweils ab dem 01.01. des auf die Tarifierhöhung folgenden Jahres. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um jeweils fünf Jahre, wenn die Umlage nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einer Partei gekündigt wird.
- (3) Falls neue gesetzliche Regelungen nach dem 31.12.2020 zu einer Aufgaben- oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Standesamtsumlage nicht gedeckt werden kann, ist die Stadt außerordentlich berechtigt, mit der Gemeinde neu über die Höhe der Standesamtsumlage zu verhandeln.

**§ 3****Geltungsdauer der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.
- (3) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt Coburg und des Gemeinderates der Gemeinde Sonnefeld aufgehoben werden. Für die Kündigung wird eine Frist von neun Monaten jeweils zum 01.04. oder 01.10. festgesetzt. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG).

**§ 4****Standesamtliche Unterlagen**

- (1) Die noch fortzuführenden Unterlagen des Standesamtes Sonnefeld, insbesondere die Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen

Sammelakten und Namensverzeichnisse sind an das Standesamt der Stadt zu übergeben. Zu den Unterlagen des Standesamtes gehören auch die Beurkundungen der Kirchnaustritte und die Testamentskartei. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen auf den aktuellen Stand gebracht sind und alle bis 31.12.2020 anfallenden Arbeiten erledigt sind.

- (2) Die seit 01.01.2009 bis zur Inbetriebnahme des zentralen elektronischen Registers auch elektronisch erfassten Übergangsregistrierungen von Personenstands-fällen werden vom Standesamt Sonnefeld vor der Aufgabenübertragung in die elektronischen Personenstandsregister überführt. Die vom Standesamt Sonnefeld als Eheregister fortzuführenden Familienbücher werden vollständig und alphabetisch sortiert übergeben.
- (3) Die Übergabe sämtlicher Unterlagen ist durch eine gemeinsam von der Gemeinde Sonnefeld und der Stadt Coburg zu führenden und zu unterschreibenden Übergabenederschrift entsprechend zu dokumentieren.

**§ 5****Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Coburg und der Stadt Coburg als jeweils untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinnngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen. Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

**§ 6****In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Coburg, 25.11.2019

*gez. Norbert Tessmer gez. Michael Keilich*

Stadt Coburg  
Norbert Tessmer  
Oberbürgermeister

Michael Keilich  
Erster Bürgermeister  
Gemeinde Sonnefeld

## Landkreis Coburg

### **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Coburg**

(Gebührensatzung - GS-AWS)

Der Landkreis Coburg erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1 und 8 KAG folgende Gebührensatzung

#### § 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Coburg (Gebührensatzung - GS-AWS) vom 05.05.2010, zuletzt geändert am 07.11.2012, veröffentlicht im Coburger Amtsblatt am 23.11.2012 wird, wie folgt, geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) privater Haushalte (§ 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG) und aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushalten (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG) unter Verwendung von Abfallbehältnissen nach § 14 Abs. 2 AWS jährlich:

1. für einen 80 Liter-Behälter	45,00
EURO	
2. für einen 120 Liter-Behälter	63,00 EURO
3. für einen 240 Liter-Behälter	114,00 EURO
4. für einen 1,1 m <sup>3</sup> -Behälter	438,00
EURO	

2. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Leistungsgebühr beträgt pro Leerung der Behälter nach Absatz 1 Satz 1

1. für einen 80 Liter-Behälter	2,60
EURO	
2. für einen 120 Liter-Behälter	3,60 EURO
3. für einen 240 Liter-Behälter	5,80 EURO
4. für einen 1,1 m <sup>3</sup> Behälter	23,40
EURO	

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Coburg,  
Landkreis Coburg

Sebastian Straubel  
Landrat

### **Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistags im Landkreis Coburg**

am Sonntag, 15. März 2020

1. Durchzuführende Wahl  
Am Sonntag, dem 15. März 2020 findet die Wahl von 60 Kreisräten statt.

#### 2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Landkreiswahlen zu beteiligen.

Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

#### 3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

##### 3.1

Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 23. Januar 2020, 18.00 Uhr der Wahlleiterin zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Coburg, Zimmer Nr. 2.17 übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

##### 3.2

Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

##### 3.3

Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

#### 4. Wählbarkeit

##### 4.1

Für das Amt eines Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- seit mindestens drei Monaten im Landkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Landkreis gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Landkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

##### 4.2

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) nicht wählbar ist.

#### 5. Aufstellungsversammlungen

##### 5.1

Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt. Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

#### 5.2

Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

#### 5.3

Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen. Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

#### 5.4

Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

### 6. Niederschrift über die Versammlung

#### 6.1

Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,

- das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,

#### 6.2

Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

#### 6.3

Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

#### 6.4

Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

### 7. Inhalt der Wahlvorschläge

#### 7.1

Jeder Wahlvorschlag darf höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreisräte zu wählen sind.

In unserem Landkreis darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 60 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

#### 7.2

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort.

## 7.3

Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

## 7.4

Jeder Wahlvorschlag soll eine Beauftragte/einen Beauftragten und ihre/seine Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als Beauftragte/r, die/der zweite als ihre/seine Stellvertretung. Die/Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der/des Beauftragten.

## 7.5

Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

## 7.6

Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags. Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

## 7.7

Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie bei der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

## 7.8

Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

## 7.9

Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags muss für die sich bewerbende Person eine Bescheinigung der Gemeinde, in der sie ihre Hauptwohnung hat, bei Personen ohne Wohnung eine Bescheinigung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

## 7.10

Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags muss eine gemeindliche Bescheinigung über das Wahlrecht der Beauftragten und ihrer Stellvertreter sowie der Unterzeichner der Wahlvorschläge enthalten.

## 8. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am Montag, 03. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags

ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner/innen müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust

des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

## 9. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

## 9.1

Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 340

Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags unterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (16. Dezember 2019) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der

Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (16. Dezember 2019) vertreten waren oder wenn mindestens einer

der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

## 9.2

In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

## 9.3

Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

## 9.4

Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

## 9.5

Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

## 10. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum Donnerstag, 23. Januar 2020, 18.00 Uhr (52. Tag vor dem Wahltag) zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die/Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

17. Dezember 2019

Jennifer Jahn  
Kreiswahlleiterin

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: [www.landkreis-coburg.de](http://www.landkreis-coburg.de) ❖ Redaktion: ☎09561 514-1002 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖